

EINLEITUNG



Der Zentrale Suchdienst, wie das IKRK in Genf beheimatet, ist integraler Bestandteil des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Als solcher ist er anerkannt von allen Staaten, die die Genfer Abkommen unterzeichnet haben. In Zeiten internationaler Konflikte, in Bürgerkriegen und bei internen Spannungen ist der Suchdienst neutraler, humanitärer Vermittler.

Der Wille zur Neuerung, das Ergreifen von Initiativen und der Einsatz zugunsten der Kriegsoffer kennzeichnen seit mehr als hundert Jahren die Geschichte des Zentralen Suchdienstes (ZSD). 1870 erbrachte eine Gruppe humanitär denkender Schweizer während des Französisch-Preussischen Krieges den Beweis, dass es in Konfliktzeiten ein Suchbüro auf neutralem Gebiet geben muss, weil die Kriegsoffer nicht nur Hungernde, Kranke und Verwundete sind, sondern auch vom Feind gefangen genommene Personen, von der Familie getrennte Menschen: eine Situation, die heute für Millionen zum Alltag geworden ist.

Der Suchdienst hatte im Lauf der Jahre verschiedene Namen, aber immer die gleiche Rolle: Er brachte moralische Unterstützung für jene, die von ihren Familien getrennt waren. Die während zwei Weltkriegen und in vielen anderen Konflikten aus jüngster Zeit gefangen genommenen Menschen wissen auch heute noch, was eine vom Roten Kreuz an sie übermittelte Familiennachricht bedeutete. Die Familien ihrerseits erinnern sich an das Gefühl der Erleichterung, das sie verspürten, als der Suchdienst ihnen mitteilte, dass Vater, Mutter oder Kinder ermittelt werden konnten.

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat der Zentrale Suchdienst seine Tätigkeit ständig neuen Situationen angepasst und aufgrund der dem IKRK durch die Genfer Abkommen eingeräumten Stellung humanitäre Initiativen ergriffen.

Hilfe und Sorge des Suchdienstes umfassen weit mehr als nur die Aufrechterhaltung der Familienbande zwischen Kriegsgefangenen und ihren Familien. Der ZSD arbeitet in vielen Regionen der Welt. Er organisiert Familienkontakte in Regionen eines Landes, das interne Konflikte kennt, bringt Nachrichten von Menschen aus Afrika oder Asien, die über Grenzen und Ozeane flüchteten, sucht in Lateinamerika nach "Vermissen", deren Familien sich die bange Frage stellen, ob der Sohn, die Tochter oder der Vater noch am Leben sind.

Es ist nicht das Ziel dieser Broschüre, die Schrecken bewaffneter Konflikte und bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen zu beschreiben, mit denen sich der Suchdienst ständig auseinandersetzen muss. Diese Schrift will nur aufzeigen, dass auch unter widrigsten Umständen der Familieninstinkt weiterbesteht. Der ZSD will Menschen, die ein neues Leben aufbauen müssen, dabei helfen: entweder durch das Überbringen

von guten Nachrichten, oder durch die Beseitigung quälender Ungewissheit.

Als die Gründer des Roten Kreuzes im Jahre 1870 ihre erste humanitäre Mission unternahmen, brachten sie den verwundeten und kranken Soldaten der zwei mächtigen Nachbarn der Schweiz Hilfe und Unterstützung. Das Hauptquartier wurde in der schweizerischen Grenzstadt Basel errichtet. Die Verwundeten wurden über die Grenze transportiert. Ein Arzt, der die Opfer betreute, hörte täglich von den Problemen der Soldaten. Eine Mehrzahl unter ihnen litt darunter, dass ihre Familien nicht wussten, ob sie auf dem Schlachtfeld den Tod gefunden oder in Kriegsgefangenschaft geraten waren.

Die Verantwortlichen des Hilfsbüros in Basel kamen zum Schluss, dass es den Internierten viel besser gehen würde, könnten sie nur ihren Familien Briefe schreiben. Das Basler Büro ging gar noch einen Schritt weiter. Es übernahm die Rolle des Kuriers für die Übermittlung von Gefangenenslisten zwischen den kriegführenden Staaten; dies für verwundete wie auch für unversehrte Soldaten. So erfuhren die Verwandten von gefangen genommenen Soldaten zum ersten Mal in der Geschichte, dass Söhne, Väter oder Brüder zwar in Feindeshand, aber am Leben waren. Das Genfer Abkommen von 1864 enthielt keine Vorschriften für die Behandlung von unversehrten Gefangenen. Das Basler Büro handelte trotzdem zu ihren Gunsten und leitete damit eine Reihe von Initiativen ein.

Im Russisch-Türkischen Krieg von 1877 wurde die Erfahrung wiederholt und ein Büro in Triest eingerichtet. Diese humanitäre Hilfeleistung erhielt mit dem Haager Abkommen im Jahre 1907 eine rechtliche Basis.

1912 ging der Suchdienst im Balkankrieg nach Belgrad. Die Aufgaben wurden vielfältiger, denn die Kriegsgefangenen wurden nun auch materiell und finanziell unterstützt. Eine andere Neuerung, die heute nicht mehr wegzudenken ist, war die Einführung von Gefangenschaftskarten, die grundlegende Informationen zur Person des Kriegsgefangenen gaben und die von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes der fünf kriegführenden Staaten weitergeleitet wurden. Das Serbische Rote Kreuz zeigte sich hier sehr kompetent. Es übermittelte dem Suchdienst Angaben über 10.500 türkische Kriegsgefangene, einschliesslich Name, Grad und Matrikel.

Während des Balkankonflikts tauchten erstmals sprachliche und phonetische Schwierigkeiten auf, die heute Teil der täglichen Arbeit sind. Doch bald war das nötige Personal gefunden, das die serbisch, griechisch, türkisch und bulgarisch eingehenden Informationen sammeln und übersetzen konnte.

Rechtliche Grundlagen

Die Befugnis des Suchdienstes, im Interesse der Opfer internationaler Konflikte zu handeln, leitet sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ab. Die Abkommen enthalten 36 Artikel, die sich direkt oder indirekt auf die traditionell vom ZSD übernommenen Aufgaben beziehen - immer in Zusammenarbeit mit den Nationalen Auskunftsbüros, die die kriegführenden Staaten in Zeiten internationaler Konflikte eröffnen müssen.

Die Genfer Abkommen wurden 1977 durch zwei Zusatzprotokolle erweitert. Das Zusatzprotokoll I erwähnt den Zentralen Suchdienst und impliziert nicht nur den permanenten rechtlichen Status, sondern auch die Verpflichtung der Staaten, dem ZSD in internationalen Konflikten Aktionsfreiheit zu gewähren.

Das Initiativrecht

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat immer dann Initiativen zur Unterstützung der Kriegsoffer ergriffen, wenn eine solche Unterstützung nicht ausdrücklich im humanitären Völkerrecht vorgesehen war, und damit auch zum Aufbau des Zentralen Suchdienstes beigetragen. Das Initiativrecht, das der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 umschreibt, erlaubt dem Suchdienst den Einsatz zugunsten der Opfer von Bürgerkriegen, internen Spannungen und Unruhen. Auf eigene Initiative bietet das IKRK allen Konfliktparteien in nicht internationalen Konflikten und in Fällen, wo Regierungen politische Gefangene festhalten, seine Dienste an.